

ORTSÜBLICHE B E K A N N T G A B E

Die nächste

Gemeinderatssitzung

der Gemeinde Crinitzberg nach der Wahl am 26.05.2019 findet am

Donnerstag, den 26. Oktober 2023, um 19.00 Uhr

im „Haus der Gemeinde“ im OT Bärenwalde statt.

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

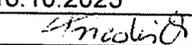
1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister (§ 38 Abs. 1 SächsGemO)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit (§ 39 SächsGemO)
3. Festlegung der Gemeinderäte, welche die Niederschrift unterzeichnen
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bürgeranfragen
6. Umschuldung von Darlehen
7. Beteiligungsbericht der Gemeinde Crinitzberg für das Geschäftsjahr 2022 (Stand 31.12.2022)
8. Information zur Abrechnung 2022 der Wohneigentumsverwaltung der gemeindliche Wohnungen der Gemeinde Crinitzberg in der kommunalen Wohnungsgesellschaft Kirchberg mbH
9. Absicht der Teileinziehung (dauerhafte Widmungsbeschränkung) der Gemeindeverbindungsstraße hier: Straße zur Moosheide (Amselgrund)
(Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Crinitzberg, Blatt Nr. 37)
10. Neubau einer Grundwassermessstelle in Crinitzberg OT Bärenwalde
hier: Gewährung einer dinglichen Sicherung am Flurstück 53/66 der Gemarkung Bärenwalde
11. Bildung eines gemeinsamen Gemeindewahl Ausschusses für die Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld
12. Abschluss eines Fundtierkostenpauschalvertrag mit dem Tierschutzverein Auerbach und Umgebung e. V.
13. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Crinitzberg vom ...
14. Ausbau Rad- und Wirtschaftsweg „Alte Lichtenauer Straße“ in Crinitzberg OT Bärenwalde
hier: Vergabe Nachtrag
15. aktuelle Informationen

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Im Anschluss an den öffentlichen Teil der Sitzung findet ein nicht öffentlicher Teil statt.


Steffen Pachan
Bürgermeister

Crinitzberg, den 17.10.2023
We.

ausgehängt am:	18.10.2023	
Unterschrift		
abgenommen am:		
Unterschrift:		

Gemeinde Crinitzberg
Bürgermeister
Auerbacher Str. 51
08147 Crinitzberg
Tel. 03 74 62 / 32 92 Fax 03 74 62 / 2 81 61

Beschlussvorlage zu TOP 6 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 26.10.2023

Einbringer: Bürgermeister / Finanzverwaltung

Gegenstand: Umschuldung von Darlehen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Crinitzberg hat in den letzten Jahren bei der Sparkasse Zwickau drei Darlehen im Gesamtwertumfang von 1.231.141,03 € mit variabler Verzinsung aufgenommen. Innerhalb des letzten Jahres stieg der 3-Monats-Euribor von 1,168 % auf 3,977 %. Es ist mit weiter steigenden Zinsen zu rechnen. Ein Darlehen wurde bereits zum 30.09.2022 in ein festverzinsliches Darlehen umgewandelt.

Um auch für die beiden anderen Darlehen mit einem Betrag von 492.266,95 € noch einen niedrigeren Zinssatz zu sichern, sollten auch diese in festverzinsliche Darlehen umgewandelt werden.

Zum 26.10.2023 werden bei mehreren Kreditinstituten Angebote abgefordert. Die Angebote sollten jeweils unter der Bedingung eines Annuitätendarlehens mit vierteljährlichen Tilgungsraten von 1 % des Anlagebetrages sowie verschiedenen Zinsbindungszeiträumen abgegeben werden.

Zur Sitzung am 26.10.2023 erhalten Sie diese Angebote als Tischvorlage.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Umschuldung eines Darlehens mit einem Nominalbetrag in Höhe von 244.611,48 € zum 31.12.2023 auf das Kreditinstitut zu den Konditionen % Zinsen, Zinsbindung Jahre.
- b) Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Umschuldung eines Darlehens mit einem Nominalbetrag in Höhe von 247.655,47 € zum 31.12.2023 auf das Kreditinstitut zu den Konditionen % Zinsen, Zinsbindung Jahre.

Alternativ: Zusammenfassung beider Darlehen

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Umschuldung zweier Darlehen zu einem Darlehen mit einem Nominalbetrag in Höhe von insgesamt 492.266,95 € zum 31.12.2023 auf das Kreditinstitut zu den Konditionen % Zinsen, Zinsbindung Jahre.


Steffen Pachan
Bürgermeister

Informationsvorlage zu TOP 7 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 22.10.2023

Einbringer: Bürgermeister / Finanzverwaltung

Gegenstand: **Beteiligungsbericht der Gemeinde Crinitzberg für das Geschäftsjahr 2022 (Stand 31.12.2022)**

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat ist nach § 99 Abs. 2 SächsGemO jeweils bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

In dem Beteiligungsbericht müssen mindestens enthalten sein:

1. eine Beteiligungsübersicht unter Angabe der Rechtsform, des Unternehmensgegenstandes, des Unternehmenszwecks und des Stamm- oder Grundkapitals sowie des prozentualen Anteils der Gemeinde an diesem,
2. die Finanzbeziehungen zwischen der Gemeinde und den Unternehmen, insbesondere unter Angabe der Summe aller Gewinnabführungen an den Gemeindehaushalt, der Summe aller Verlustabdeckungen und sonstigen Zuschüsse aus dem Gemeindehaushalt, der Summe aller gewährten sonstigen Vergünstigungen sowie der Summe aller von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen,
3. ein Lagebericht, der den Geschäftsverlauf und die Lage aller Unternehmen so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird; der Lagebericht soll insbesondere auf Unternehmensvorgänge von besonderer Bedeutung, die während des letzten Geschäftsjahres eingetreten sind, und auf die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen im kommenden Geschäftsjahr eingehen.

Dem Bericht sind ebenfalls die entsprechenden Angaben für die Zweckverbände, deren Mitglied die Gemeinde ist, sowie deren Beteiligungsberichte beizufügen.

Den Beteiligungsbericht der Gemeinde Crinitzberg für das Jahr 2022 erhalten hiermit alle Gemeinderäte in der Anlage. Die jeweiligen eigenen Beteiligungsberichte der Unternehmen und Zweckverbände liegen in der Abteilung Finanzen der Stadtverwaltung Kirchberg zur Einsichtnahme aus.

Der Beteiligungsbericht ist anschließend der Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

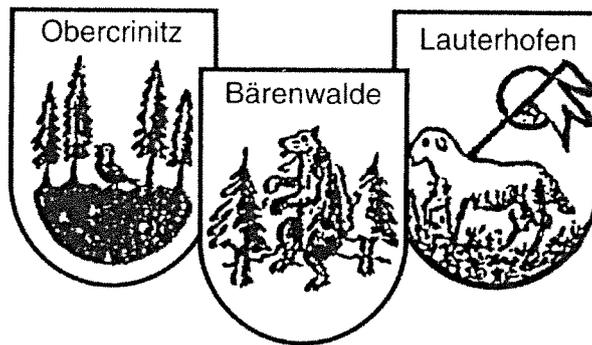
Der Beteiligungsbericht ist von der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme verfügbar zu halten. Dies ist ortsüblich bekannt zu geben.



Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage

Gemeinde Crinitzberg



Beteiligungsbericht

für das Geschäftsjahr 2022

(Stand 31.12.2022)

Vorwort

Die Verwaltung legt hiermit den Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Crinitzberg an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts im Jahr 2022 vor. Die Basis dieses Beteiligungsberichtes bildet der § 99 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), wonach bis zum 31.12. eines jeden Jahres ein Bericht über die Beteiligung an Eigenbetrieben und Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie an Zweckverbänden vorzulegen ist.

Der Umfang und die Darstellung des Berichtes orientiert sich grundsätzlich an den Beteiligungsberichten der Vorjahre, so wird auch im Beteiligungsbericht 2022 die kommunale Aufgabenerfüllung außerhalb der Gemeinde Crinitzberg wieder vorgestellt.

Ein wesentliches Ziel des Beteiligungsberichtes ist es, dass sich neben der Verwaltung und Politik, insbesondere die Mitglieder des Gemeinderates einen Überblick über die kommunalen Unternehmen und deren Entwicklung verschaffen können. Darüber hinaus erhalten interessierte Bürger die Möglichkeit, sich über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Crinitzberg zu informieren.

Der Beteiligungsbericht soll Aufschluss über generelle Informationen zum jeweiligen Unternehmen bzw. Zweckverband, der finanziellen Verknüpfung der Gemeinde Crinitzberg zu diesem und über die geschäftliche Entwicklung geben.

Die Gemeinde Crinitzberg ist dabei im Berichtsjahr lediglich an einem Zweckverband der Wasser- und Abwasserentsorgung beteiligt.

Crinitzberg, im Oktober 2023

Steffen Pachan
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil A – Allgemeines	
A 1. Zweck und Inhalt des Beteiligungsberichtes	3
A 2. Organigramm der Beteiligungen an Unternehmen	4
A 3. Organigramm der Zweckverbände	4
A 4. Gesamtlagebericht	5
Teil B - Beteiligungen an Unternehmen	
-entfällt-	
Teil C – Zweckverbände	
C 1. Darstellung der Finanzbeziehungen zwischen der Gemeinde Crinitzberg und den Zweckverbänden 2022	6
C 2. Lageberichte der einzelnen Zweckverbände	7
C 2.1 Lagebericht des Regional- Wasser/Abwasser- Zweckverbandes Zwickau-Werdau	7
Teil D – Anlagen/ Beteiligungsberichte der Zweckverbände	
Anlage 1: Beteiligungsbericht des Regional- Wasser/Abwasser- Zweckverbandes Zwickau-Werdau	

Teil A – Allgemeines

A 1. Zweck und Inhalt des Beteiligungsberichtes

Die Betätigung der Kommunen außerhalb der eigentlichen Kernverwaltung durch Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des privaten und öffentlichen Rechts, Kooperationen mit Dritten sowie materielle Privatisierungen sind stetig gewachsen und aus der kommunalen Welt nicht mehr wegzudenken.

Alle ausgelagerten Aktivitäten haben sowohl für die Aufgabenerfüllung als auch haushaltswirtschaftlich erhebliche Konsequenzen für die jeweilige Kommune. Die Aufgaben- und Finanzverantwortung der Kommune besteht auch nach Gründung einer Beteiligung und der Auslagerung von Aufgaben aus der Kernverwaltung der Kommune fort.

Die Kommune ist nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der Sächsischen Gemeindeordnung zur Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungen verpflichtet. Durch den Beteiligungsbericht werden die Gemeinderäte mit ausgewählten wichtigen Informationen versorgt. Er dient der Dokumentation des kommunalen Beteiligungsvermögens. Der Beteiligungsbericht betrachtet jedoch Daten und Informationen vergangenheitsbezogen und taugt daher nicht für in die Zukunft gerichtete Steuerung.

Auch die Gemeinde Crinitzberg bedient sich zur Aufgabenerfüllung wirtschaftlicher Unternehmen und Zweckverbände. Die Ausgliederung von Aufgabenbereichen korrespondiert mit einem Informationsbedarf der Entscheidungsträger und Bürger zu diesen Unternehmen, aber auch mit einem Steuerungsbedarf der Verwaltungsleitung. Grundlage hierfür bildet u.a. der Beteiligungsbericht.

In dem Beteiligungsbericht als zusammenfassendes Informationsinstrument ist gem. § 99 der SächsGemO neben den Unternehmen in Privatrechtsform auch über Zweckverbände, deren Mitglied die Gemeinde ist, zu berichten. Im Beteiligungsbericht sollen sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Beteiligungen einer Gemeinde erfasst werden. Berichtsjahr ist das Jahr 2022.

Dieser Beteiligungsbericht soll vorrangig die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und eine Gesamtübersicht vermitteln.

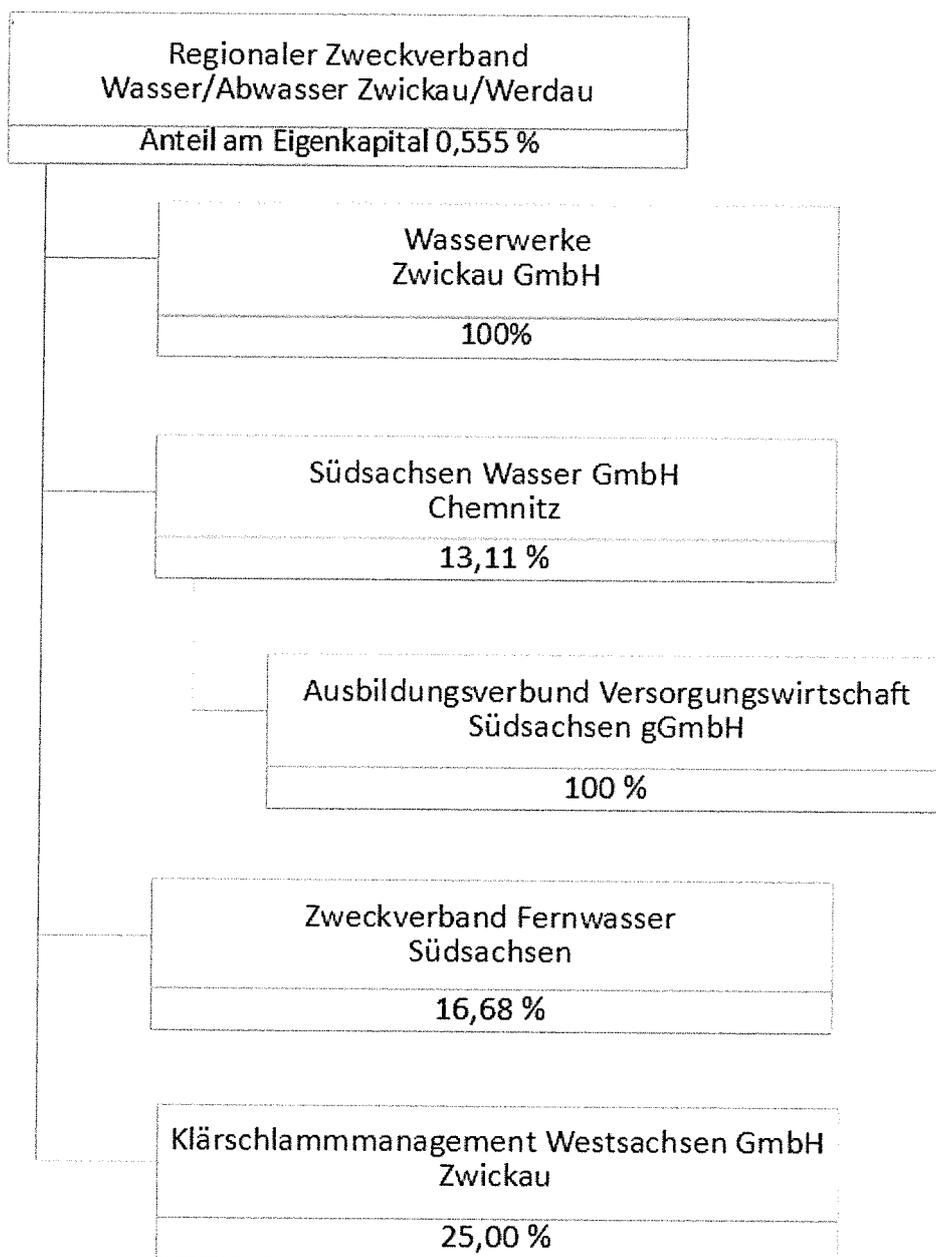
Im Bericht für 2022 sind die Unternehmen und Zweckverbände enthalten, mit denen im Jahr 2022 ein Beteiligungsverhältnis bestand. In der Regel wurden die Daten der geprüften Abschlüsse per 31.12.2022 verwendet.

A 2. Organigramm der Beteiligungen an Unternehmen

- entfällt/ keine Beteiligung an Unternehmen im Berichtsjahr -

A 3. Organigramm der Zweckverbände

Zweckverbände



A 4. Gesamtlagebericht

Der Beteiligungsbericht bildet alle Beteiligungen an Unternehmen und Zweckverbänden der Gemeinde Crinitzberg im Jahr 2022 ab. Im Berichtsjahr 2022 hat es gegenüber dem Jahr 2021 keine Änderungen im Bestand der Beteiligungen gegeben.

Ertragslage

Die Beteiligungen der Gemeinde Crinitzberg konnten auch 2022 nur einen geringen Beitrag zum kommunalen Haushalt leisten. So erhielt die Gemeinde Crinitzberg vom Regionalen Zweckverband Wasser/Abwasser Zwickau/Werdau ein geringes Bürgschaftsentgelt für die anteilig verbürgte Darlehenssumme.

Leistungsaustausch, Zuschüsse an Unternehmen

Zahlungen im reinen Leistungsaustausch wurden 2022 im Rahmen der vertraglichen Grundlagen geleistet. Sie sind nicht gesonderter Berichtsgegenstand.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Crinitzberg aus ihrem Haushalt eine Betriebskostenumlage Straßenentwässerung an den Regionalen Zweckverband Wasser/Abwasser Zwickau/Werdau geleistet.

Kredite/ Bürgschaften

Im Berichtsjahr 2022 wurden an den Regionalen Zweckverband Wasser/Abwasser Zwickau/Werdau keine Kredite ausgereicht oder Bürgschaften übernommen. Umgekehrt haben auch die Unternehmen solche Vorgänge nicht für die Gemeinde Crinitzberg geleistet. Die Gemeinde Crinitzberg bürgt aber für Bestandskredite des Regionalen Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zwickau/Werdau i.H. von 55.356,62 EUR (Stand per 31.12.2022).

Risiken

Die in den Beteiligungen zu kalkulierenden Risiken sind in den Lageberichten durch die Geschäftsleitungen aufgeführt und beschrieben. Aus Sicht der Gemeinde Crinitzberg bestehen darüber hinaus keine weiteren erwähnenswerten Sachverhalte und erforderlichen Ergänzungen.

Teil C – Zweckverbände

C 1. Darstellung der Finanzbeziehungen zwischen der Gemeinde Crinitzberg und den Zweckverbänden 2022

Name des Zweckverbandes	Stammeinlage/ Haftungskapital			Verlustabdeckungen und sonstige Umlagen aus dem Haushalt der Gemeinde	Gewinnabführung an den Haushalt der Gemeinde	Bürgschaften/ sonstige Gewährleistungen der Gemeinde	Sonstige gewährte Vergünstigungen
	Gesamt in TEUR	Anteil d. Gemeinde in TEUR	Anteil in %				
Ver- und Entsorgung							
Regionaler Zweckverband Wasser/Abwasser Zwickau/Werdau	135.436 (EK)	751,7	0,55	19,2 (Betriebskostenumlage Straßenentwässerung)	./.	55,3 (Kredit-Bürgschaft)	1,3 (Bürgerschaftsentgelt)

C 2. Lageberichte der einzelnen Zweckverbände

C 2.1 Lagebericht des Regional- Wasser/Abwasser- Zweckverbandes Zwickau-Werdau

Lagebericht

Nachdem die Jahre 2020 und 2021 unter dem Druck und Einfluss der Corona Pandemie standen konnte im Jahr 2022 ein weitestgehender Verzicht auf Schutzmaßnahmen eingeleitet werden.

Doch auf das Ende der Corona-Krise folgte nicht die erhoffte wirtschaftliche Erholung, sondern der Beginn einer weiteren globalen Krise. Der Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 stellt ein einschneidendes und bestimmendes Ereignis dar, welches weltweit politische und wirtschaftliche Unsicherheit verursachte. Die Folgen des Krieges in der Ukraine sind ebenso wie die Sanktionen gegen Russland am Markt spürbar. Lieferkettenstörungen, fehlende Verfügbarkeit an Rohstoffen aber vor allem teils massive Preissteigerungen besonders im Energiesektor greifen in eine Vielzahl von Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens.

Bereits für das Jahr 2022 waren somit für das umfangreiche Investitions- und Aufwandsprogramm im Verbandsgebiet erhebliche Kostensteigerungen sowie fehlende Materialverfügbarkeit zu verzeichnen. Die derzeit außergewöhnliche Marktlage hält bei gleichzeitig etwas verbesserter Materialverfügbarkeit auch über das Jahr 2022 hinaus an.

Mit den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu den Grundsätzen der Entgeltkalkulation im Jahr 2021 wurde die Basis für die Preisstabilität der nächsten drei Jahre gelegt. Angesichts der stark gestiegenen Inflation musste die Entscheidung getroffen werden, die laufende Kalkulationsperiode abzuberechnen und bis auf weiteres auf eine einjährige Preisbestimmung umzustellen. Die Neukalkulation erfolgte für alle Sparten und führt zu einer geringen Preissteigerung im Bereich Mengen- und Grundpreis im Jahr 2023.

Im Jahr 2021 wurden die Vorarbeiten zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes abgeschlossen. In enger Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern konnte nach der Festlegung der Grundsätze das Konzept bereits für eine Vielzahl der Städte und Gemeinden fortgeschrieben und veröffentlicht werden. Der Abschluss des Konzeptes erfolgt im Jahr 2023. Damit wird eine solide und aktuelle Basis für die Arbeit des Zweckverbandes und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau und des Vogtlandkreises gelegt. Für die unmittelbare Zukunft ist mit einem Anhalten der weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Spannungen zu rechnen. Es gilt weiterhin als oberste Priorität, notwendige Handlungsfelder zu identifizieren und Maßnahmen abzuleiten, um eine Ver- und Entsorgungssicherheit gegenüber dem Bürger aufrechtzuerhalten.

Lagebericht über den Geschäftsverlauf und die Lage aller Unternehmen im RZV

Bei allen Unternehmen wurde das Geschäftsjahr 2022 in vielen Belangen durch die Corona-Pandemie sowie den Ausbruch des Ukraine-Krieges und dem damit verbundenen enormen Preisanstieg bei den Energie- und Beschaffungskosten sowie der gestiegenen Inflation bestimmt und beeinflusst. Die Unternehmen gehören der kritischen Infrastruktur an und stehen somit vor erhöhten Anforderungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Dies gilt insbesondere beim Schutz vor möglichen Cyber-Angriffen

Als Vorortver- und -entsorger spielte die Wasserwerke Zwickau GmbH auch im Jahr 2022 wieder die wesentlichste Rolle im Verbund. Der Anspruch der Gesellschaft ist es, die Trinkwasserversorgung in hoher Qualität und die umweltgerechte Abwasserentsorgung für rund 200.000 Menschen in der Region zu sichern.

Im Berichtsjahr wurden in den Geschäftsbereichen Trink- und Abwasser Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 54.185 (VJ TEUR 53.783) erzielt, damit haben sich die Umsatzerlöse aus den Hauptleistungen im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 % erhöht.

Aus Sicht des RZV Zwickau/Werdau besteht das Problem der Rohrbrüche mit einhergehenden Wasserverlusten weiterhin. Die Wasserverluste liegen derzeit unverändert bei $0,11 \text{ m}^3/\text{h} \cdot \text{km}$ und sind gegenüber dem Vorjahr um ca. 78 Tm^3 gestiegen. Es ereigneten sich insgesamt 322 Rohrbrüche mit Wasserverlust. Dies bedeutet einen Anstieg um 37 Stück gegenüber dem Vorjahr. Die Schadensrate liegt bei $0,16 \text{ Schäden/km}$.

Im Jahr 2022 wurden entsprechend des Investitionsplanes viele Maßnahmen im Trinkwasser sowie Abwasserbereich realisiert. Im Bereich Trinkwasser wurden ca. 16 km Rohrleitungen einschließlich Hausanschlüsse erneuert bzw. neu verlegt. Im Bereich Abwasser wurden 9 km Kanäle einschließlich Hausanschlüsse erneuert bzw. neu verlegt. Zusätzlich wurden hohe Investitionen in den Anlagen (Kläranlagen und Abwasserpumpwerke) getätigt.

Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) versorgte seine Mitglieder auch im Jahr 2022 bedarfsgerecht mit Trink- und Rohwasser.

Gemäß der Einschätzung des Deutschen Wetterdienstes war das Jahr 2022 zu heiß, zu sonnig und zu trocken, wenngleich mit regionalen Unterschieden. Infolge der anhaltend trockenen Witterung hatte der Zweckverband Fernwasser Südsachsen im Verlauf des Jahres teilweise extreme Schwankungen bei der Wasserabgabe. Sie reichten vom höchsten bisher verzeichneten Tageswert im Juni 2022 bis zu, im Vergleich zu den Vorjahren, relativ niedrigen Abga-

bemengen im dritten und vierten Quartal 2022. Daraus folgend betrug die durchschnittliche Auslastung der Bezugsrechte für Trinkwasser 93,4 %. Sie lag bei den einzelnen Verbandsmitgliedern zwischen 89,4 % und 99,8 %.

Ein Risiko sieht der Zweckverband Fernwasser Südsachsen in der aktuellen allgemeinen Preisentwicklung und Verfügbarkeit von Materialien. Insbesondere bei den Baumaßnahmen wirken sich die Preissteigerungen aus. Ein höherer Finanzbedarf gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung wirkt sich über höhere Abschreibungsbeträge auf die künftige Entwicklung der Umlagen aus.

Die Südsachsen Wasser GmbH als technischer und kaufmännischer Betriebsführer des personallosen Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen gewährleistete auch 2022 den sicheren, nachhaltigen und wirtschaftlichen Betrieb aller Anlagen.

Auch 2022 war die Corona-Pandemie für die Südsachsen Wasser GmbH als Unternehmen der kritischen Infrastruktur ein dominierendes Thema.

Zum Schutz aller Mitarbeiter wurde der Rahmenpandemieplan als Teil des Risiko- und Krisenmanagements der Südsachsen Wasser GmbH ständig nach den Vorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem Robert Koch-Institut fortgeschrieben. Er enthält konkrete Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung im Rahmen der Betriebsführungsleistung, die an allen Standorten im Rahmen des Hygienekonzeptes umgesetzt wurden.

Zur Bewältigung von bestehenden und zukünftigen Risiken hat die Südsachsen Wasser GmbH ein Risikomanagementsystem implementiert. Dieses Risikomanagementsystem wurde im Berichtsjahr halbjährlich bezüglich der strategischen und wirtschaftlichen Risikostruktur und Risikosteuerung überprüft, bewertet und aktualisiert. Ebenso werden die nicht auszuschließenden Energie- und Materialbeschaffungsrisiken und -preisentwicklungen permanent eingeschätzt. Eine vorsorgliche Erhöhung der Mindestlagerbestände dient der Absicherung der beauftragten wasserwirtschaftlichen Dienstleistungen.

Der zunehmenden Gefährdung durch Cyberangriffe, auch aufgrund des Krieges in der Ukraine, wird begegnet, indem das Informationssicherheitsmanagementsystem nach DIN EN ISO 27001 für alle Anlagen und Prozesse der Südsachsen Wasser GmbH konsequent umgesetzt wird. In regelmäßigen Abständen erfolgt eine Bewertung des Systems, um dessen fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Von Seiten der Gesellschaft werden keine allgemeinen Risiken der künftigen Entwicklung sowie wesentliche spezielle Geschäftsrisiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, gesehen.

Statt geplanten 39 Auszubildenden in Komplettausbildung starteten 40 die Erstausbildung im Ausbildungsverbund der AVS gGmbH. Im Modulbereich wurde mit vier von sechs planmäßigen Auszubildenden zu Ausbildungsbeginn gestartet. Über das Ausbildungsjahr hinweg konnten weitere zwei Auszubildende in Modulen ausgebildet werden.

Im Ausbildungsjahr 2021/2022 absolvierten insgesamt 160 Auszubildende (137 Komplettausbildungen sowie 23 Auszubildende in Modulen) ihre Berufsausbildung. 36 Auszubildende beendeten nach erfolgreich bestandenen Prüfungen ihre Ausbildung als Anlagenmechaniker, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik sowie Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft.

Mit der Einführung der novellierten Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 03. Oktober 2017 wurden die Grenzwerte für den zu entsorgenden Klärschlamm der Abwasserentsorger verschärft bzw. neu eingeführt. Dies führte dazu, dass viele Klärschlammherzeuger ihre bisher zum Teil landwirtschaftlich verwertbaren Klärschlämme einer Mitverbrennung zuführen müssen.

Vier Aufgabenträger der Region gründeten am 28. Februar 2020 die Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH mit Sitz in Zwickau. Deren Hauptaufgabe ist die Vorbereitung, der Bau und die Betriebsführung einer Klärschlammmonoverbrennungsanlage mit einer möglichen Phosphorrückgewinnung, einschließlich Energie- und Wärmegewinnung.

Die Gesellschaft ist derzeit in der Projekterarbeitung tätig.

Teil D – Anlagen/ Beteiligungsberichte der Zweckverbände

Anlage 1: Beteiligungsbericht des Regional- Wasser/Abwasser- Zweckverbandes Zwickau-Werdau

Informationsvorlage zu TOP 8 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 22.10.2023

Einbringer: Bürgermeister / Finanzverwaltung

Gegenstand: Information zur Abrechnung 2022 der Wohneigentumsverwaltung der gemeindliche Wohnungen der Gemeinde Crinitzberg in der kommunalen Wohnungsgesellschaft Kirchberg mbH

Sachverhalt:

In der Anlage erhalten Sie zur Information die Abrechnung über die durch die Kommunale Wohnungsgesellschaft Kirchberg verwalteten Wohnungen der Gemeinde Crinitzberg im Jahr 2022.

Ergänzend hierzu ist ebenfalls eine Übersicht über den tatsächlichen Stand der Vermietung zum 31.12.2022 beigefügt.



Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage

Eigentümerabrechnung Waldsiedlung 55/57

01.01.- 31.12.2022

Einnahmen:

* aus Kaltmieten	32.993,40 €
* Sonstige Einnahmen	0,00 €
Summe:	32.993,40 €

Ausgaben:

* Instandhaltung/Modernisierung	8.275,52 €
* Wartung Fenster lt. Vertrag	0,00 €
* Betriebskosten Leerwohnungen	662,69 €
* Nicht umlegbare Bk	45,52 €
* übrige Aufwendungen	30,96 €
* Verwaltervergütung	1.028,16 €
* Kontoführungsgebühren	26,97 €
Summe:	10.069,82 €
Ergebnis:	22.923,58 €

Kontoabstimmung

01.01.2022	5.488,49 €
* Einnahmen Eigentümer	32.993,40 €
* Ausgaben Eigentümer	-10.069,82 €
* Bk- und Hk-Vorauszahlungen Mieter für 2022	19.200,08 €
* Betriebs- und Heizkosten 2022	-16.220,67 €
* Abrechnungsergebnis 2020/2021	-316,20 €
* Verbindlichkeiten 31.12.2021	-1.391,34 €
* Verbindlichkeiten 31.12.2022	1.961,62 €
* Forderungen 31.12.2021	745,87 €
* Forderungen 31.12.2022	-355,57 €
* Forderungen Mieter 31.12.2021	0,00 €
* Forderungen Mieter 31.12.2022	0,00 €
* Abgrenzung aus Abrechnungszeitraum Bk/Hk 2021/2022	7.879,31 €
* Abgrenzung aus Abrechnungszeitraum Bk/Hk 2022/2023	-8.355,41 €
* Zahlung an Eigentümer	-23.000,00 €
31.12.2022	8.559,76 €

Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg
 07.08.2023
 [Signature]

Beschlussvorlage zu TOP 9 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 26.10.2023

Einbringer: Bürgermeister / Bauamt

Gegenstand: **Absicht der Teileinziehung (dauerhafte Widmungsbeschränkung)
der Gemeindeverbindungsstraße
hier: Straße zur Moosheide (Amselgrund)
(Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Crinitzberg, Blatt Nr. 37)**

Sachverhalt:

Im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Crinitzberg ist folgende Straße als Gemeindeverbindungsstraße ohne Widmungsbeschränkung gewidmet:

<u>Straßenbest.- verzeichnis</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Bereich (Anfangs- und Endpunkt)</u>
a) Blatt-Nr. 37 Gemeinde Crinitzberg	Straße zur Moosheide (Amselgrund) Fl.-Nr. 556, 337, 205, 220/42, 195/1 206/3, 202	Einmündung Waldsiedlung Gemarkungsgrenze Giegegrün

Die Lage der Straße ist aus der beiliegenden Karte ersichtlich.

Die Nutzung der Straße wird nachträglich teilweise auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke beschränkt. Mit der Teileinziehung wird auf den Flächen, welche eingezogen werden, die Straße für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigem Gesamtgewicht (zGG) > 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Pkw und Kraftomnibusse (Verkehrszeichen Z 253) beschränkt. Außerdem wird das Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) angeordnet.

Die Teileinziehung erfolgt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs.

Die Absicht zur Teileinziehung der oben genannten Gemeindeverbindungsstraße in dem aufgeführten Bereich ist durch den Gemeinderat zu beschließen. Danach ist die Absicht zur Teileinziehung drei Monate öffentlich bekannt zu machen. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Teileinziehungsabsicht eingelegt werden.

Nach Abwägung von eventuellen Einwendungen ist die Teileinziehungen durch den Gemeinderat zu beschließen. Danach ist der Beschluss der Teileinziehungen mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Absicht der Teileinziehung (dauerhafte Widmungsbeschränkung) für die Gemeindeverbindungsstraße „Straße zur Moosheide (Amselgrund)“ - Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Crinitzberg, Blatt-Nr. 37.



Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage

Beschlussvorlage zu TOP 10 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 26.10.2023

Einbringer: Bürgermeister / Liegenschaften

Gegenstand: **Neubau einer Grundwassermessstelle in Crinitzberg OT Bärenwalde
hier: Gewährung einer dinglichen Sicherung am Flurstück 53/66 der Gemarkung
Bärenwalde**

Sachverhalt:

Die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) ist ein im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft eingerichteter Staatsbetrieb. In Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die BfUL gemäß § 89 Sächsisches Wassergesetz das gewässerkundliche Messnetz des Freistaates Sachsen. Dies umfasst unter anderem derzeit ca. 1.300 Grundwassermessstellen. Die an den jeweiligen Grundwassermessstellen erhobenen Daten können unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida> im Internet eingesehen werden.

Die BfUL plant in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) dieses Messnetz weiter auszubauen. Die Grundwassermessstellen sollen der Verdichtung des bestehenden gewässerkundlichen Messnetzes des Freistaates Sachsen dienen und Daten zur Beschaffenheit sowie zum Stand des Grundwassers liefern. Diese Daten werden u. a. zur Bewertung der diffusen Stoffbelastung des Grundwassers durch Nitrat gemäß Wasserrahmenrichtlinie benötigt.

Eine dieser Grundwassermessstellen soll im Gebiet der Gemeinde Crinitzberg errichtet werden. Mit email des BfUL vom 15.06.2022 wurde angefragt, ob auf dem gemeindlichen Flurstück 53/66 der Gemarkung Bärenwalde eine Grundwassermessstelle errichtet werden kann. Im Vorfeld der Anfrage wurde der Standort auf die fachlichen und baulichen Voraussetzungen umfangreich durch das BfUL geprüft.

Die geplante Grundwassermessstelle wird eine Fläche von ca. 1 m x 1 m des Flurstücks in Anspruch nehmen. Sie besteht aus einem Betonfundament und einem daraus etwa 1 Meter herausragenden Schutzrohr aus Stahl, innerhalb dessen sich das Pegelrohr unterirdisch fortsetzt.

Nach Prüfung dieser Anfrage wurde durch die Gemeinde die Zustimmung zu dieser Maßnahme erteilt, jedoch unter dem Hinweis auf die Verlegung der Grundwassermessstelle.

Auf dem Flurstück 53/66 befindet sich die Buswendeschleife. Im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung der Buswendestelle wurde dem BfUL ein Lageplan mit dem möglichen Standort und den auf dem Flurstück liegenden Geh- und Fahrrechten bzw. Leitungsrecht übersandt. Dieser Lageplan ist in Anlage 3 Bestandteil der Anlage zur heutigen Beschlussvorlage.

Der Freistaat Sachsen strebt zur Absicherung der Nutzungsrechte an, den Standort der geplanten Grundwassermessstelle mit dem Grundstückseigentümer in einem Gestattungsvertrag mit Vereinbarung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.

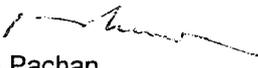
Mit Schreiben vom 19.09.2023 wurde nunmehr der Gemeinde die Einverständnis-/Zustimmungserklärung für die vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstückes 53/66 Gemarkung Bärenwalde (Anlage) übersandt. Mit dieser Zustimmungserklärung wird die vorgenannte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch bestätigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Sachsen lastend am Flurstück 55/63 der Gemarkung Bärenwalde.

Die Dienstbarkeit sichert den Standort einer Grundwassermessstelle.

Die allseitigen Kosten für diese Eintragung trägt der Freistaat Sachsen als Berechtigter.


Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage



**Einverständniserklärung/Zustimmungserklärung
zum Vorhaben des Freistaates Sachsen, vertreten durch die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) zur**

Verdichtung des Messnetzes zur Bewertung der Grundwasserbelastung durch Nitrat

- **Inanspruchnahme eines Grundstücks durch eine wasserkundliche Messanlage des Freistaates Sachsen gemäß § 89 Sächsisches Wassergesetz und**
- **für die Betretungen/Befahrungen und Grundstücksinanspruchnahme für die geplanten Baumaßnahmen**

**I.
Vorbemerkungen**

Im Rahmen der Verdichtung des Messnetzes zur Bewertung der Grundwasserbelastung durch Nitrat beabsichtigt der Freistaat Sachsen, vertreten durch die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Errichtung von wasserkundlichen Messanlagen (Grundwassermessstellen).

Mit der baulichen Realisierung ist die Landestalsperrenverwaltung beauftragt.

Die **Gemeinde Crinitzberg**
v.d.d. Bürgermeister Herrn Steffen Pachan
Auerbacher Straße 51
08147 Crinitzberg

- nachfolgend „**Eigentümerin**“ genannt -

(Der Vertretungsnachweis wurde beigezogen und kann in der Handakte der LTV eingesehen werden. Auf Beifügen zu dieser Vereinbarung wurde beiderseits verzichtet.)

erklärt sich **als Grundstückseigentümerin**

des Grundstücks der

Gemarkung	Flurstück	Größe in m²	Lage
Bärenwalde (8901)	53/66	1.636	S277 Auerbacher Straße, Wendeschleife

- nachfolgend „**Grundstück**“ genannt -

unter dem Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche unwiderruflich damit einverstanden, dass der

vertreten durch die **Freistaat Sachsen
Landestalsperrenverwaltung (LTV)**

das Vorhaben

**GWM Nitratmessnetz – Nitrat III
MKZ 54410005 – Bärenwalde
O 325881 N 5605334
- Errichtung einer Grundwassermessstelle (GWMS) -**



2. Zur Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens nach dem heutigen Planungsstand (einschl. Umsetzung der Gewährleistungsansprüche bei Mängeln) darf das vorgenannte Grundstück von der LTV und von den nachweislich durch sie beauftragten Planungs- und Ausführungsunternehmen und sonstige durch sie Beauftragte ab sofort und jederzeit betreten und befahren werden.
3. Das Einverständnis umfasst das Recht der LTV und durch sie Beauftragte vorhabenbezogene behördliche Genehmigungen und sonstige Entscheidungen zu beantragen und durchzuführen. Kosten entstehen der Eigentümerin hierdurch nicht.
4. Vor der Inanspruchnahme des Grundstücks erfolgt gemeinsam mit der Eigentümerin die Aufnahme des Ist-Zustandes der Flächen einschließlich der Feststellung der sichtbaren Grenzsteine. Dieser wird in einem gemeinsamen Protokoll durch die von der LTV beauftragte Baufirma festgehalten.

Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Zustand der nur bauzeitlich benötigten Flächen durch die LTV oder ihre Beauftragten ordnungsgemäß wiederhergestellt. Gemeinsam mit der Eigentümerin erfolgt eine Abnahme des Grundstücks. Davon ist ein Protokoll zu erstellen, welches beiderseits unterzeichnet wird.

Für die Dauer der bauzeitlichen (vorübergehenden) Flächeninanspruchnahme obliegt der LTV die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen ihrer Maßnahme und für etwaig vorübergehend errichtete Bauten.

IV.

Die LTV haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Eigentümerin gegenüber für alle Schäden, die bei der Durchführung der Maßnahme von ihr verursacht werden.

Sämtliche im Auftrag des Freistaates Sachsen in das Grundstück eingebrachten Teile verbleiben in dessen Eigentum.

Diese Einverständnis-/Zustimmungserklärung behält ihre Gültigkeit bis zum Abschluss eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und der Grundstückseigentümerin über die dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks durch den Freistaat Sachsen.

Betreiber der Grundwassermessstelle/Ansprechpartner:

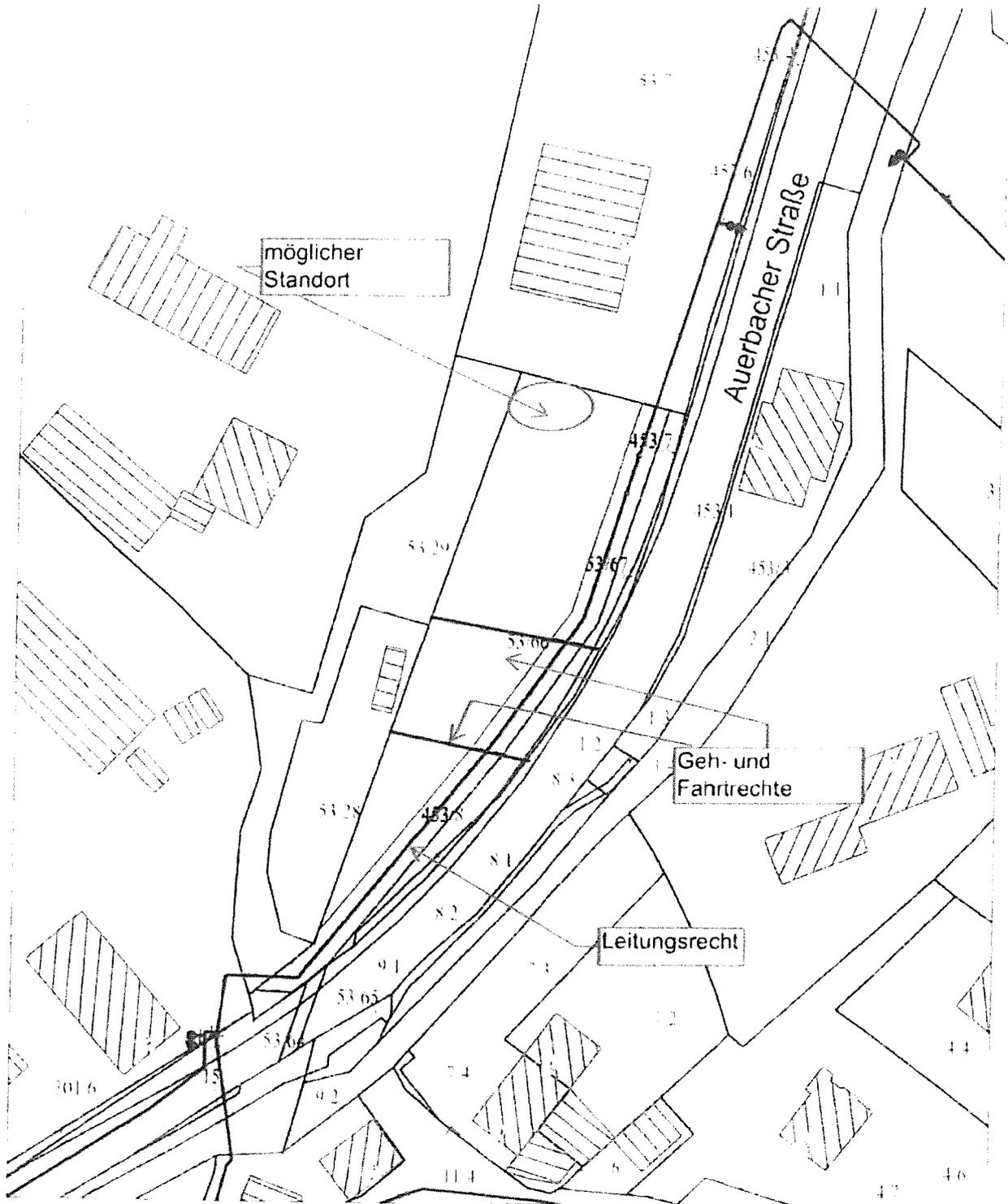
Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL)
Fachbereich 33 Messnetzbetrieb Wasser und Meteorologie Chemnitz
Postanschrift: Dresdner Straße 183 in 09131 Chemnitz
Tel.: Marco Thiele, 0371-46124337
E-Mail: marko.thiele@smul.sachsen.de

Die Eigentümerin hat auf die flurstücksbezogenen Besonderheiten (Lage der auszuführenden Messstelle) in der Zustimmungserklärung vom 21.06.2022 mittels „Auszug aus Bestandskarte“ der Wasserwerke Zwickau vom 19.03.2020 hingewiesen. Diese Bestandskarte ist dieser Einverständniserklärung als Anlage 3 beigelegt und wird Bestandteil.



Beispielfoto: Ausbau einer Grundwassermessstelle als Überflurmessstelle

Auszug aus Bestandskarte



WV WASSERWERKE ZWICKAU

Mit der Region auf einer Welle

Bestand: 1:500
 Genähtung: Bärenwalde
 Flurstücknummern: 53 bis
 Maßstab: 1:250
 Blatt: 1

Herstellung am 11.01.2022



Beschlussvorlage zu TOP 11 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 26.10.2023

Einbringer: Bürgermeister / Hauptamt

Gegenstand: **Bildung eines gemeinsamen Gemeindewahlausschusses für die Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld**

Sachverhalt:

Durch das Sächsische Staatsministerium des Innern wurde mit Bekanntmachung vom 6. Juni 2023, veröffentlicht im Sächs. Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Juni 2023, festgelegt, dass der Tag für die allgemeinen Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen

Sonntag, der 9. Juni 2024

ist. An diesem Tag sind die regelmäßigen Kreistagswahlen, Stadt- und Gemeinderatswahlen sowie Ortschaftsratswahlen durchzuführen. Weiterhin wurde für diesen Tag die Wahl zum 10. Europäischen Parlament bestimmt.

Für die Wahlen der Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte müssen Gemeindewahlausschüsse gebildet werden. Gemäß § 21 Absatz 7 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) vom 24. Juli 2023 in der derzeit gültigen Fassung kann in Verwaltungsgemeinschaften ein einheitlicher Gemeindewahlausschuss gebildet werden, wenn dies die Stadt- bzw. Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden übereinstimmend beschließen.

Die Wahl des Gemeindewahlausschusses erfolgt dann durch den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft aus den Wahlberechtigten und Bediensteten der erfüllenden Gemeinde bzw. der Mitgliedsgemeinden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) für die Kommunalwahl am 9. Juni 2024 einen einheitlichen Gemeindewahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld zu bilden.


Steffen Pachan
Bürgermeister

Beschlussvorlage zu TOP 12 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 26.10.2023

Einbringer: Bürgermeister / Hauptamt

Gegenstand: Abschluss eines Fundtierkostenpauschalvertrag mit dem Tierschutzverein Auerbach und Umgebung e. V.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Crinitzberg hat derzeit einen bestehenden Vertrag mit dem Tierschutzverein Auerbach und Umgebung e.V.. Aufgrund des Vertrages werden die Kosten (z. B. Unterbringungskosten, Tierarztkosten usw.) für jedes Tier einzeln abgerechnet. Seit 2021 steigen die Kosten stetig an.

2020	429,95 €
2021	1.297,54 €
2022	1.872,11 €
2023	910,02 € (Stand September)

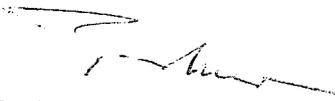
Um die jährlichen Kosten genau zu kalkulieren, soll ein Fundtierkostenpauschalvertrag mit dem Tierschutzverein geschlossen werden. In einem solchen Fundtierpauschalvertrag wird eine jährliche pauschale Entschädigung festgelegt. Diese beträgt 1,00 €/Einwohner.

Dieser Vertrag regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren, die im Tierheim des Tierschutzvereins aufgenommen werden sowie die vorübergehende Unterbringung von Verwahrtieren im Tierheim.

Somit sind die jährlichen Kosten für Fundtiere in der Gemeinde Crinitzberg fest kalkulierbar und sind unabhängig von der Anzahl der Fundtiere.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) den Abschluss eines Fundtierkostenpauschalvertrag mit dem Tierschutzverein Auerbach und Umgebung e. V., Louis-Müller-Straße 30 in 08223 Falkenstein. Der Vertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.


Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage



Tierschutzverein * Louis-Müller-Str. 30 * 08223 Falkenstein

Tierschutzzentrum Falkenstein
Louis-Müller-Straße 30
08223 Falkenstein
Telefon 03745/77372
Tierschutz.Auerbach.eV@web.de

Fundtierkostenpauschalvertrag

Zwischen
Gemeinde Crinitzberg
Auerbacher Straße 51, 08147 Crinitzberg

und

Tierschutzverein Auerbach und Umgebung e.V.
Louis-Müller-Straße 30, 08223 Falkenstein

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Dieser Vertrag regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren, die im Tierheim des Tierschutzvereins aufgenommen werden sowie die vorübergehende Unterbringung von Verwahrtieren im Tierheim.

(2) Als Fund- und Verwahrtiere im Sinne dieses Vertrages können nur solche Tierarten ins Tierheim aufgenommen werden, die entsprechend der amtlichen Genehmigung bzw. der Haltungs- und Sachkundeforderungen im Tierheim gehalten werden können.

Bankverbindung
Sparkasse Vogtland
IBAN: DE50 8705 8000 3570 0036 97
BIC: WELADED1PLX

Spendenkonto
Sparkasse Vogtland
IBAN: DE72 8705 8000 3580 0048 74
BIC: WELADED1PLX

Steuernummer
Finanzamt Plauen
St.-Nr. 223/143/01033
Vereinsregister Chemnitz: **VR 30204**



§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages gelten folgende Definitionen:

1. **Fundtiere** sind Heimtiere, die mutmaßlich ihrem Halter gegen dessen Willen verloren gegangen sind und die im Gebiet der Gemeinde aufgegriffen werden.
2. Der Begriff **kleine Heimtiere** umfasst als Heimtier häufig gehaltene Säugetiere wie Goldhamster, Kaninchen, Chinchillas, Degus, Ratten, Mäuse u.ä. umfasst.
3. **Stubenvögel** sind für die Käfighaltung geeignete Vögel, wie Wellensittiche, Kanarienvögel, Zebrafinken und andere kleinere Vogelarten.
4. **Exoten** sind Tiere, die in Deutschland nicht heimisch sind und besondere Haltungsbedingungen benötigen, insbesondere Schildkröten, Schlangen und andere Reptilien, aber auch größere Vögel (Papageien) Säugetiere und Spinnentiere (z.B. Skorpione).
5. **Verwahrtiere** sind Tiere, die durch sicherheitsrechtliche Beschlagnahme durch das Ordnungsamt oder andere hoheitliche Maßnahmen, z.B. einer Wohnungsräumung in Verwahrung zu nehmen sind, soweit sie entsprechend der amtlichen Genehmigung im Tierheim gehalten werden können.
6. **Gefährhunde** sind Listenhunde und gefährliche Hunde im Sinne der geltenden Gesetze zum Halten von gefährlichen Hunden.

§ 3 Ausnahmen

(1) Unter diesen Vertrag fallen nicht

- a) Tiere aus erheblichen Tierschutznotfällen, also Tiere, die einer Sicherstellung aus bestimmten Gründen unterliegen, insbesondere von Tieren aus Animal-Hoarding-Fällen (= Tiersammler mit mehr als 10 beschlagnahmten Tieren), sowie sichergestellte Tiere von Züchtern oder Händlern („Welpentransporte“).



b) **Großtiere** insbesondere landwirtschaftliche Nutztiere wie Rinder, Pferde, Schweine;

c) Tierarten, die im Sinne des § 1 Absatz 2 nicht im Tierheim gehalten werden dürfen.

(2) Diese Tiere können im Tierheim nur dann aufgenommen werden, wenn der Tierschutzverein die Aufnahme anbietet und ihm die Unterbringung im Tierheim oder an einer anderen Stelle möglich ist.

(3) Wird keine abweichende schriftliche Vereinbarung im Einzelfall getroffen, erfolgt eine Abrechnung der Betreuungskosten nach den hierfür tatsächlich angefallenen Kosten je Betreuungstag (Einzelabrechnung). Diese umfasst die Betreuungskosten jeweils zzgl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer und ggf. anfallender Tierarztkosten.

§ 4 Pflichten des Tierschutzvereins

(1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich Fund- und Verwahrtiere gem. § 1 bzw. im Einzelfall nach gesonderter Vereinbarung nach § 2 aus dem Gebiet der Gemeinde im Rahmen seiner Kapazitäten im Tierheim aufzunehmen, artgerecht unterzubringen und bis zur Rückgabe oder Weitervermittlung zu verwahren. Die Unterbringung umfasst neben geeignetem Futter auch notwendige tierärztliche Untersuchungen, Impfungen, Entwurmungen, sowie auch die Einschläferung unheilbar erkrankter Tiere.

(2) Die Kapazität richtet sich nach den Bestimmungen im Rahmen der veterinärbehördlichen Tierheimgenehmigung oder, falls hier keine Höchstzahlen je Tierart benannt sind, nach der aktuellen Einschätzung von Tierplätzen durch den Deutschen Tierschutzbund e.V.

(3) Sollte die Unterbringung solcher Tiere wegen fehlender Kapazität im Einzelfall nicht durch den Verein erfolgen können, unterstützt er die Gemeinde durch Vermittlung geeigneter Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten. Die Kosten der Unterbringung sind dann jedoch von der Gemeinde zu tragen.

(4) Der Tierschutzverein stellt der Gemeinde jährlich die Fundtieranzeigen aller Fund- und Verwahrtiere aus dem Gemeindegebiet zur Information zu Verfügung.

§ 5 Transport zum Tierheim; Tierkörperbeseitigung



- (1) Der Auftragnehmer übernimmt Fundtiere von der Polizei, von Bediensteten des Auftraggebers oder von Einwohnern nach telefonischer Absprache.
- (2) Die Zuführung von Verwahrtieren regelt die Gemeinde, soweit die Tiere nicht vom Finder selbst gebracht werden.
- (3) Im Falle des Versterbens von Fund- oder Verwahrtieren trägt der Tierschutzverein die Lasten der Tierkörperbeseitigung.



§ 6 Erwerbsrecht

- (1) Die Abgabe durch den Finder beim Tierschutzverein mit anschließender Anzeige bei der Gemeinde ersetzt die Ablieferung des Tieres im Sinne des § 967 BGB.
- (2) Erwirbt die Gemeinde gemäß § 976 BGB oder auf Grund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fundtier, so geht das Eigentumsrecht gemäß § 929 Satz 2 BGB auf den Tierschutzverein über.
- (3) Die Erlöse aus vom Eigentümer erzielter Aufwendererstattung oder bei der Vermittlung verlangten Gebühren (Schutzgebühr) verbleiben ohne Anrechnung beim Tierschutzverein.

§ 7 Verwahrung, Weitergabe an Dritte

- (1) Die gesetzliche Verwahrfrist beträgt bei Fundtieren 6 Monate nach Absetzung der Fundanzeige. Die Verwahrung bei Verwahrtieren richtet sich nach behördlicher Maßgabe.
- (2) Die Verwahrung für Tierheimtiere ist so kurz wie möglich zu halten. Der Verein ist aus Tierwohlgesichtspunkten berechtigt, zur Verkürzung der Verwahrung Fundtiere auch vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist vorläufig an solche Personen in Pflege zu geben, die bereit und in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwahrung und Betreuung zu übernehmen (Pflegestellen). Wird in diesen Fällen ein Fundtier vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist weitervermittelt, ist im Vermittlungsvertrag eine Klausel aufzunehmen, die auf Anforderung zu einer Rückgabe des Tieres an den bisherigen Eigentümer verpflichtet.

§ 8 Entgelt

Für alle durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 1,00 € / Einwohner bezogen auf die Einwohnerzahl des Auftraggebers vom 30.06. des Vorjahres. Die Pauschale wird in zwei gleichen Raten mit Fälligkeiten 01.02 und 01.08. auf das Konto des Auftraggebers überwiesen.

§ 9 Haftung



Der Tierschutzverein haftet aus diesem Vertrag nur für Rechtsverletzungen, soweit diese durch den Verein zu vertreten sind. Die Gemeinde stellt den Tierschutzverein von etwaigen Rechtsansprüchen des Eigentümers oder des Finders, die dieser infolge des pflichtgemäßen Vollzugs dieses Vertrages erhebt, frei.



§ 10 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtiger Grund ist insbesondere die Einstellung von vertraglich geschuldeten Hauptpflichten trotz schriftlicher Abmahnung.
- (4) Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beträge oder Rückabwicklung im Übrigen erbrachter Leistungen ist für beide Seiten ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmung

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Erfüllungsort ist der Sitz des Tierschutzvereins.

Datum

Datum

.....

27.09.2023.....

Auftraggeber
Gemeinde Crinitzberg

Auftragnehmer
Tierschutzverein Auerbach u.U. e.V.
Tierschutzzentrum
L.-Müller-Straße 30
08223 Falkenstein
Telefon 0 37 45 / 7 73 72

.....

Beschlussvorlage zu TOP 13 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 26.10.2023

Einbringer: Bürgermeister / Finanzverwaltung

Gegenstand: **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Crinitzberg vom ...**

Sachverhalt:

Über das Staatsministerium des Innern bzw. den Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) wurden im März 2023 Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Stadtbezirksbeiräte und Kreistage gegeben.

Im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 21.09.2023 hat der Bürgermeister die Gemeinderäte über diese Empfehlung zu der Höhe der Entschädigung an die Gemeinderäte bzw. Friedensrichter bzw. über die Zahlung der derzeitigen Entschädigungen in den Mitgliedsgemeinden informiert.

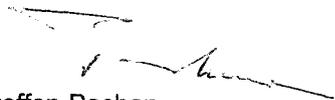
Hier wurde durch den Gemeinderat festgelegt, dass die Höhe der Entschädigung für die Gemeinderäte nicht verändert werden soll. Jedoch soll die Entschädigung für die Friedensrichter von 10,00 € auf 20,00 € pro Monat erhöht werden.

Die derzeit gültige Entschädigungssatzung wurde bereits am 25.01.2001 erlassen. Aus diesem Grund soll diese Satzung mit Erlass der neuen Entschädigungssatzung aufgehoben werden.

Die beiliegende Satzung wurde anhand der Mustersatzung des SSG erstellt und soll ab 01.01.2024 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) den Erlass der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Crinitzberg vom ...


Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Crinitzberg

Vom: 2023

Aufgrund von § 4 sowie § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), und § 52 Abs. 2 des Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsstG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg am 2023 folgende Satzung der Gemeinde Crinitzberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den notwendigen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 EUR.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

je Sitzung in Höhe von	5,00 EUR.
------------------------	-----------

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu Absatz 1 einen monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.

- (4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und das Sitzungsgeld nach Absatz 1 für die entschädigungspflichtigen Sitzungen werden halbjährlich zum Monatsende (Juni, Dezember) gezahlt. Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Eine Sitzungsentschädigung wird nur bei Teilnahme gezahlt.

§ 4 Entschädigung für Friedensrichter und deren Stellvertreter

- (1) Der/die Friedensrichter/in und sein/ihre Stellvertreter/in erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR.
- (2) Die Entschädigung wird vierteljährlich zum Monatsende (März, Juni, September, Dezember) gezahlt.

§ 5 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. Oktober 2001 außer Kraft.

Crinitzberg, den

Steffen Pachan
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

Beschlussvorlage zu TOP 14 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 26.10.2023

Einbringer: Bürgermeister / Finanzverwaltung

Gegenstand: Ausbau Rad- und Wirtschaftsweg „Alte Lichtenauer Straße“ in Crinitzberg OT Bärenwalde
hier: Vergabe Nachtrag

Sachverhalt:

Maßnahme Bezeichnung HH-Plan:	STRAßE20 - Neubau Rad- und Wirtschaftsweg „Alte Lichtenauer Straße“
Name der Maßnahme:	Neubau Rad- und Wirtschaftsweg „Alte Lichtenauer Straße“ Crinitzberg OT Bärenwalde
Budget für Maßnahme lt. Haushaltsplan bzw. Mittelübertrag:	538.600 €
<p><u>Beschreibung der Maßnahme:</u></p> <p>Der Rad- und Wirtschaftsweg „Alte Lichtenauer Straße“ wurde im Juni 2023 fertiggestellt. Die Abnahme erfolgte am 29.06.2023. Die feierliche Eröffnung fand am 25.08.2023 statt.</p> <p>Das Landratsamt Zwickau hat mit Schreiben vom 02.08.2023 eine Stellungnahme abgegeben und Nachforderungen gestellt. Diese beziehen sich einerseits auf die Versiegelung der Rastplatzfläche und auf die Anfüllung der Baumscheiben. Dazu erfolgte ein Ortstermin mit der Sachbearbeiterin Naturschutz mit dem Ergebnis der zusätzlichen Ersatzpflanzung von 3 Linden und der Freiräumung der Baumscheiben.</p> <p>Weiterhin sollte ein Nachweis für die Menge und den Ableitungsverlauf des Oberflächenwassers sowie die Beantragung einer Einleitgenehmigung in die Vorflut erbracht werden. Bei der Recherche zur Ableitung des Wassers wurde festgestellt, dass der Kanal seitlich des Mühlgrabenweges verläuft, dann in einen offenen Graben entlang des Grundstückes Schumann übergeht und im Hofeinfahrtsbereich wieder in eine Verrohrung wechselt. Nach der Hofeinfahrt versickert das Wasser auf einer Wiesenfläche der Fam. Schumann.</p> <p>Im Zuge der Untersuchung musste festgestellt werden, dass die Verrohrung unter der Hofeinfahrt vermutlich eingebrochen und somit nicht mehr funktionstüchtig ist.</p> <p>Der Gemeinde Crinitzberg liegt ein vom Planungsbüro geprüfetes Nachtragsangebot vom 12.09.2023 i. H. v. 716,98 € zur Spülung des Kanals unter der Hofzufahrt und i. H. v. 9.537,55 € für die Kanalerneuerung vor. Die Spülung war jedoch nicht möglich. In den Kanal konnte mit dem Spülkopf wegen Rohrverschiebung bzw. Einbruch nicht eingefahren werden. Somit soll nun ein Austausch der Verrohrung erfolgen.</p> <p>Auf Grund der Nachforderungen durch das Landratsamt ist eine Schlussrechnung noch nicht gestellt.</p> <p>Die Gesamtkosten werden auch unter Berücksichtigung des jetzigen Nachtrages innerhalb der im Haushalt 2023 berücksichtigten Mittel liegen.</p>	
Förderung der Maßnahme möglich	Ja
Antrag auf Zuwendungen eingereicht/ bewilligt:	bewilligt
Rechtsgrundlage	Kommunaler Straßenbau KStB
Fördersatz	90 %
bestätigte Kosten des Zuwendungsbescheides:	561.300,00 €
bestätigte Zuwendung lt. Bescheid:	505.170,00 €